

Die Digitalisierung des Strafprozesses als Chance für die Kriminologie?

Amina Hoppe

Gliederung

- | | |
|--|---|
| 1. Hinführung | 2.4 Datenbearbeitung und -aufbereitung |
| 2. Digitalisierung der Justiz – Stand und Ausblick | 3. Eine Menge Daten oder Datenunmengen? |
| 2.1 Die elektronische Akte | 4. Rechtliche Rahmenbedingungen |
| 2.2 Dokumentation der Hauptverhandlung | 5. Tatsächliche Hürden |
| 2.3 Elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA) | 6. Ausblick |

1. Hinführung

Die Digitalisierung macht auch vor der Justiz nicht halt. Insbesondere durch die „Digitalisierungsinitiative für die Justiz“¹ wurden verschiedene Projekte initiiert und finanziert, die die Arbeit der Justizbehörden und Gerichte, den Zugang zum Recht und die Verwaltung entlasten sollen. Auf diese Weise werden jedoch nicht nur Arbeitsschritte digital, die zuvor analog durchgeführt wurden, sondern es entstehen auch digitale Daten, die für die Arbeit der Justizbehörden und Gerichte, aber auch für die kriminologische Forschung interessant sein können und in ihrem Ausmaß ohne Weiteres unter den Begriff der „Big Data“ fallen.² Gleichzeitig scheint dieses Potenzial der Daten derzeit weder von der Kriminologie noch vom Gesetzgeber mitgedacht zu werden.³ Der vorliegende Beitrag möchte daher einen Einblick in die Projekte zur Digitalisierung der (Straf-)Justiz geben und beleuchten, inwieweit die anfallenden Daten für die kriminologische Forschung genutzt werden können und sollten und welche Hürden es dafür zu beseitigen oder zu nehmen gilt.

¹ *Bundesministerium der Justiz* (2024).

² Zur Definition auch *Mills* (2019), S. 9.

³ Zu diesem Potenzial auch *König/Voigt* (2016), S. 188, die sich jedoch gleichzeitig in Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen kritisch äußern (S. 191).

2. Digitalisierung der Justiz – Stand und Ausblick

Dafür sollen zunächst die verschiedenen Digitalisierungsprojekte und deren jeweiliger Stand der Umsetzung in den Blick genommen werden.

2.1 Die elektronische Akte

Die offensichtlichste Neuerung ist die Einführung der elektronischen Akte, die ab 01.01.2026 auch im Strafverfahren verpflichtend sein wird.⁴ Damit liegen alle Daten eines Strafverfahrens in digitaler Form vor, also auch Schriftsätze, Sitzungsprotokolle, Entscheidungen wie Beschlüsse, Haftbefehle und Urteile.

Die damit verbundenen Infrastrukturen erscheinen auf den ersten Blick kompliziert, schließlich werden in Deutschland drei unterschiedliche Systeme zur Verwaltung der elektronischen Akten verwendet. So nutzt der Verbund der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt das System e²A (ergonomischer elektronischer Arbeitsplatz), während Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen das System eAS (E-Akte as a service) einsetzen und Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz das elektronische Integrationsportal (eIP) verwenden.⁵ Gemeinsam ist jedoch allen Systemen, dass Akten als eine Serie von PDF-Dokumenten gespeichert werden.⁶ Dies entspricht auch der vorgesehenen Übermittlungsform bei dem Versand elektronischer Akten gem. § 2 Abs. 1 Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV), die „in leistungsfähiger, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF/A zu erstellen“ sind. So wird sowohl eine der Papierakte äquivalente Eindeutigkeit und Reihenfolge als auch eine gleichbleibende Darstellung, Referenzierbarkeit, Archivierbarkeit und Barrierefreiheit gewährleistet,⁷ die auch die rechts-

⁴ Vgl. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte, BGBl. 2017 I, S. 2208 v. 5. Juli 2017, das in dieser Hinsicht die Änderung des § 32 StPO zum 01.01.2026 vorsieht (Art. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 33 Abs. 6).

⁵ *Gründler* (2020), S. 40.

⁶ *SINC GmbH* (2024).

⁷ *SINC GmbH* (2024).

staatlichen Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit erfüllen kann.⁸ Ebenso werden so Anmerkungen und qualifizierte Signaturen ermöglicht.⁹ Andere Dateiformate können ebenfalls in der Akte gespeichert werden.¹⁰ Zu denken ist hierbei insbesondere an Bild- und Videodateien wie etwa Aufnahmen audiovisueller Vernehmungen. Diese Dateien können ebenfalls – innerhalb der rechtlichen Grenzen – im Rahmen der Akten-einsicht zur Verfügung gestellt werden, im Regelfall als Container mit einzelnen Dateien und Anhängen sowie einer zusätzlichen HTML-Datei zur Darstellung der Aktenstruktur.

Auch wenn die Anwendungen, mit denen die Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten, sich damit je nach Bundesland unterscheiden, erleichtert bereits die durchgängige Entscheidung für das PDF-Dateiformat die Forschung mit anfallenden Daten. Darüber hinaus sorgt auch das einheitliche Format für die wesentlichen Daten des Verfahrens, das sog. XJustiz-Format¹¹, für eine einfache Erhebung und Auswertung zumindest bestimmter Verfahrensdaten. Hierbei handelt es sich um einen Strukturdatensatz, der insbesondere zur weiteren Verwendung in Fachanwendungen (z. B. Anwaltssoftware) gedacht ist und zahlreiche Informationen zum gesamten Verfahren enthält, die auf diese Weise unkompliziert und gebündelt etwa an Verteidiger gesendet werden können. Das XJustiz-Projekt beschreibt derzeit 27 Fachmodule, darunter auch das Fachmodul „Straf“, das etwa Daten zu Anordnungen, Bewährungsaufträgen, verhängten Strafen u. ä. enthalten kann.¹²

Auch die polizeilichen Ermittlungsakten werden in Zukunft bereits digital geführt. Mit dem Projekt „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz (DAPJ)“ soll dabei die reibungslose Übertragung der Akten sichergestellt werden. Hier stehen mit XPolizei – ähnlich wie mit XJustiz – ebenfalls strukturierte Darstellungen der wesentlichen Verfahrensdaten zur Verfügung.¹³

Grenzüberschreitend ist darüber hinaus das sog. „e-CODEX-System“ (e-Justice Communication via Online Data Exchange) vorgesehen, das eine digitale Kommunikation mit den Justizbehörden erleichtern soll und im Bereich des Strafrechts bereits in Pilotbehörden eingesetzt wird. In Zukunft sollen darüber

⁸ Vgl. BVerfG NJW 1983, S. 2135 f.

⁹ SINC GmbH (2024).

¹⁰ SINC GmbH (2024).

¹¹ Gründler (2020), S. 40.

¹² Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (2024).

¹³ Gründler (2020), S. 40.

hinaus auch Anwaltschaft und Privatpersonen grenzüberschreitend Akten, Dokumente und Beweismittel zur Verfügung gestellt werden können.¹⁴

2.2 Dokumentation der Hauptverhandlung

Zusätzlich werden die elektronischen Verfahrensakten zukünftig vermutlich auch eine Dokumentation der Hauptverhandlung im Sinne eines Transkripts enthalten. Ein entsprechender, nun vermutlich aufgrund vorgezogener Neuwahlen der Diskontinuität zum Opfer fallender Gesetzentwurf¹⁵ sieht die Erstellung eines Protokolls mittels Software vor, die, ähnlich einer Diktiersoftware, alles Gesagte wortwörtlich dokumentiert. Auch wenn erste praktische Tests wohl Schwierigkeiten bereiteten,¹⁶ erscheint es denkbar, dass in naher Zukunft so auch ohne eine persönliche Anwesenheit der Forschenden bestimmte Informationen über Hauptverhandlungen durch diese Protokolle gewonnen werden können, die weit über die Auswertung bisheriger Sitzungsprotokolle hinausgehen. Gem. § 273a Abs. 2 StPO-E war auch hier explizit eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken vorgesehen.

2.3 Elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA)

Derzeit noch in weiterer Ferne, aber bereits angedacht, ist auch die Einführung einer elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA), mit deren Hilfe ein länderübergreifender Austausch von Gefangenenendaten ermöglicht werden soll.¹⁷ Hier ist für Ende 2025 ein Erstentwurf zur Umsetzungsplanung vorgesehen, ein erster Testbetrieb soll nicht vor 2027 erfolgen.

2.4 Datenbearbeitung und -aufbereitung

Für die Forschung besonders interessant und daher hervorhebenswert sind auch Programme, mit denen eine automatische Datenbearbeitung und -aufbereitung durch die Justizbehörden erleichtert werden soll.

¹⁴ Bundesministerium der Justiz (2024a); Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024).

¹⁵ BT-Drs. 20/8096, derzeit (Stand: 18.11.2024) berät der Vermittlungsausschuss über den Gesetzentwurf, die Debatte dort wurde jedoch auf unbestimmte Zeit vertagt.

¹⁶ Franzen (2024).

¹⁷ Bundesministerium der Justiz (2024b).

So können etwa mithilfe des sog. „Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS)“ Datensätze insbesondere aus elektronischen Akten anonymisiert werden, womit dem Datenschutz besser als bisher Rechnung getragen werden kann. Gerade hier können sich große Potenziale für die Wissenschaft ergeben, da derzeit viele Akteneinsichtsgesuche zu Forschungszwecken mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese nur anonymisiert zur Verfügung gestellt werden können und die personellen Kapazitäten hierfür nicht zur Verfügung stünden. Wünschenswert wäre daher, wenn diese Möglichkeit der Anonymisierung nicht nur auf Gerichtsentscheidungen beschränkt, sondern (zuverlässig) auch für ganze Akten möglich wäre.

Auch die „Intelligente Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung (INDATA)“ könnte dazu beitragen, von der Wissenschaft nach bestimmten Kriterien angefragte Daten automatisiert zur Verfügung zu stellen. Daneben sollen Verfahrensakten auch mithilfe eines besonderen, auf einer KI basierenden Strukturierungswerkzeugs („StruKI“) automatisiert strukturiert werden können.

3. Eine Menge Daten oder Datenunmengen?

Betrachtet man diese Vielzahl an Projekten und möglichen, auch für die Wissenschaft verfügbaren Daten, so erscheint es auf den ersten Blick, als lägen viele unstrukturierte Daten vor. Tatsächlich bieten insbesondere die Austauschformate XPolizei und XJustiz aber die Möglichkeit, relativ strukturierte Daten zu erhalten und dadurch auch relevante Akten zu finden. Darüber hinaus ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die elektronischen Akten bestmöglich maschinell durchsuchbar sein müssen, was ggf. auch den Einsatz einer OCR-Software bei der Erstellung der Daten beinhaltet und ebenso von Nutzen für Forschende sein wird. Dies wird durch eine Software, die die jeweils relevanten Daten aus diesen Datenmengen filtern kann, noch gefördert. Anders also als bisher sind Forschungsprojekte theoretisch nicht mehr darauf angewiesen, Kopien ganzer Papierakten nach relevanten Inhalten durchzusehen und für die eigene Forschung digital verfügbar zu machen, sondern in vielen Bereichen kann diese Arbeit – eine gelungene Implementierung vorausgesetzt – relativ einfach, automatisiert und schnell geschehen. Dafür sollte in den einzelnen Projekten diese Art der Nutzung möglichst frühzeitig mitgedacht werden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei allen Vorteilen der digitalisierten Justiz können sich daraus jedoch auch rechtliche wie tatsächliche Probleme ergeben. Die Daten liegen zwar vor und sind grundsätzlich auch gut auswertbar, jedoch müssen sie auch für die Wissenschaft verfügbar gemacht werden können und dürfen.

Hierzu gehören zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ob und Wie der Akteneinsicht, die insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte betreffen. Denn nicht nur beschuldigte, angeklagte und verurteilte Personen, sondern auch die übrigen Prozessbeteiligten, allen voran (Opfer-)Zeugen, haben ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das im Rahmen einer Forschung mit Prozessdaten und bei großen, möglicherweise sogar Big Data-Vorhaben gewahrt bleiben muss. Dies umfasst zum einen die Weitergabe der Daten seitens der Behörden, aber auch den gewissenhaften Umgang mit der Erhebung, Auswertung und Speicherung. Hierauf müssen Datenschutzkonzepte in Zukunft besonderen Wert legen.

Werden Informationen aus Strafakten als Datengrundlage angefordert, bestimmt sich die Herausgabe durch die Behörde nach § 476 StPO (Akteneinsicht zu Forschungszwecken). Das Gesetz sieht dabei grundsätzlich den Vorrang der Informationserteilung vor einer Akteneinsicht vor.¹⁸

Damit ist die Zusammenstellung von Daten durch die Strafverfolgungsbehörden nach Vorgaben der anfragenden Forschungseinrichtung nach den gesetzlichen Vorgaben die bevorzugte Art der „Akteneinsicht“. Hierbei bleibt die Datenhoheit bei den Strafverfolgungsbehörden, was aus Sicht der Forschenden gleichzeitig eine Überprüfbarkeit der Daten erschwert. Hier muss in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass Daten vollständig und in einem gut nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Bisher waren durch diese Art der Zurverfügungstellung von Daten erhebliche, insbesondere personelle Ressourcen erforderlich. Möglicherweise können durch elektronische Akten, angemessene Filtermechanismen und auch die vorgestellten KI-Algorithmen in bestimmten Fällen die benötigten Daten ohne großen Aufwand zusammengestellt werden. Welche Art der Auskunft für die geplante Forschung notwendig und gewollt ist, muss daher in Zukunft wahrscheinlich noch ausführlicher begründet werden, insbesondere bei dem Verlangen nach Übersendung vollständiger Akten oder zumindest von Aktenbestandteilen.

¹⁸ BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 9.

Aufgrund der Schwierigkeiten der Behörden, die von den Forschenden begehrten Informationen (insbesondere vor der Einführung der digitalen Akte) selbst zusammenzutragen, wurde bisher in der Praxis die Akteneinsicht in Form der Zurverfügungstellung von Akten und Aktenbestandteilen zur gängigen Form der Informationserteilung.¹⁹

Bei einer Übermittlung ganzer Akten liegt der Aufwand bei der empfangenden Forschergruppe. Sie kann und muss aus den zahlreichen Daten die für sie relevanten auswählen und erlangt in diesem Sinne eine Datenhoheit. Gleichzeitig müssen im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojekts die Datenstruktur des Ausgangsmaterials ermittelt und geeignete Umformungen und Auswertungsmethoden implementiert werden. Den zur Verfügung stellenden Behörden obliegt andererseits die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Falle der Akteneinsicht zu Forschungszwecken bereits jetzt gelten. Hierzu bestimmt § 2 Abs. 1 StrafAktEinV, dass ein sog. Repräsentat, im Regelfall eine PDF-Datei, sowie „ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz[...], der den nach § 8 Nummer 1 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht“, also ein XJustiz-Datensatz, zum Download angeboten werden soll. Gleichzeitig ist gem. § 5 StrafAktEinV auch ein Ausdruck des Repräsentats sowie laut § 6 StrafAktEinV die Bereitstellung des Repräsentats auf Datenträger als alternative Einsichtsmöglichkeit vorgesehen. Für die Einsicht in elektronische Akten in Form eines Downloads wurde unter www.akteneinsicht.de ein bundesweites Portal eingerichtet. Dennoch bleibt nach § 480 StPO jeweils die für das Strafverfahren verantwortliche Staatsanwaltschaft bzw. das jeweilige Gericht zuständig für die Erteilung von Akteneinsicht. Werden Akten mehrerer Staatsanwaltschaften (ggf. auch unterschiedlicher Länder) angefragt, muss der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorgelegt werden (Nr. 189 Abs. 3, Abs. 4 RiStBV). Ebenso können Forschende durch den Kontakt zu eben dieser Behörde auf Berichtspflichten und Weisungen gem. § 146 GVG hinwirken, um eine einheitliche Handhabung der Ersuchen zu erreichen und unterschiedliche Anforderungen an Darlegungspflichten und Datenschutzkonzepte zu unterbinden.²⁰

Besonders zu betonen ist auch, dass bestimmte Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, gem. § 101 Abs. 8 StPO aus der elektronischen Akte gelöscht werden müssen.²¹ Insbesondere Daten aus verdeckten Ermittlungen

¹⁹ BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 9 mit Verweis auf *Graalman-Scheerer* (2005), S. 437.

²⁰ *Graalman-Scheerer* (2005), S. 434.

²¹ Dazu genauer *Weber* (2020), S. 83.

wie Chatprotokolle sind daher nach Abschluss des Verfahrens von der Behörde zu löschen, sodass nicht mehr ohne Weiteres damit gerechnet werden kann, diese noch als Forschungsgrundlage verwenden zu können.

Ob die Übersendung von Akten(teilen) weiterhin der Standard der Akteneinsicht bleiben wird oder die Erteilung von Informationen in Anbetracht der Digitalisierung der Akten und bei Verfügbarkeit der genannten Daten, deren Durchsuchbarkeit und auch KI-Anwendungen zur Informationsgewinnung an Bedeutung gewinnen wird, muss abgewartet werden. Es ist zumindest gut vorstellbar, dass auch die Abfrage der relevanten Informationen (ohne das Versenden vollständiger Akten) für einige Forschungsfragen ausreichend sein kann und für die Praxis nun auch einfacher realisierbar wird.

In beiden Fällen werden Auskünfte und Akteneinsicht jedoch weiterhin nur nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Stelle gewährt, Nr. 189 Abs. 1 S. 2 RiStBV. Nach herrschender Meinung besteht dabei kein Anspruch auf Akteneinsicht.²² Vielmehr wird eine Akteneinsicht nur gewährt, wenn insbesondere der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.²³ Häufig führte dies in der Vergangenheit dazu, dass aufgrund des erheblichen Aufwands (Heraussuchen der Akten, ggf. aus dem Archiv, Entheften relevanter Aktenteile, Kopier-/Scanarbeiten, Versand, ggf. Bearbeitung des Rücklaufs) und der ohnehin geringen personalen Ressourcen in den Behörden Akteneinsichten abgelehnt wurden. In diesem Punkt wird der Vorteil der digitalen Akte besonders deutlich, denn viele Arbeitsschritte können wesentlich einfacher und zeiteffektiver gestaltet werden oder entfallen sogar ganz. Auch das Benötigen der Akte im laufenden Verfahren oder die zeitlich befristete Weggabe an andere Institutionen wird als Versagungsgrund in Zukunft entfallen.²⁴

Ähnlich wie mit Strafakten ist es auch mit Einsichten in verwaltungsgerichtliche Akten, die gem. §§ 173 VwGO, 299 Abs. 2 ZPO angefordert werden können. Die Einsicht in (auch elektronische) Gefangenenpersonalakten ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen, etwa § 19 JVollzDSG NRW. In beiden Fällen steht die Entscheidung über die Zurverfügungstellung wiederum im Ermessen der jeweiligen Behörde.

²² Vgl. *Graalman-Scheerer* (2005), S. 434; BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 1 m. w. N., anders hingegen MüKo-StPO/Singelstein, § 476 Rn. 1; SK-StPO/Puschke/Weßlau, § 476 Rn. 2 ff.

²³ BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 5 mit Verweis auf SK-StPO/Puschke/Weßlau, § 476 Rn. 9.

²⁴ *Meyer/Pollich* (2022), S. 381.

5. Tatsächliche Hürden

Mit bloßen Anpassungen der Gesetze wäre jedoch nur ein erster Schritt vollzogen. Sowohl auf Seite der Datengeber als auch der der Forschenden sind weitere Hürden zu erwarten.

Auf Seite der Behörden sollten IT und Infrastruktur für die Herausgabe von Akten oder möglicherweise kumulierten/aggregierten Daten standardisiert werden. Dies beinhaltet vor allem auch ein einheitliches, formalisiertes Vorgehen, ggf. über eine zentrale Stelle, um Forschungsvorhaben mit Daten aus verschiedenen Bundesländern zu ermöglichen. Anderenfalls droht die Gefahr ineffektiver Anfragen, insbesondere bei Beteiligung mehrerer Behörden. Auch die Einheitlichkeit der Datenstrukturen, deren Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit der technischen Gegebenheiten gehören hierzu – nicht nur im Interesse der Forschung, sondern auch der Standardisierung innerhalb der Justiz. Einen wahren Mehrwert bieten nur solche Daten, die strukturiert gespeichert wurden, ggf. einheitlich benannt werden und entsprechend ausgewertet werden können. Zudem ist eine (funktionierende) automatische Anonymisierung der gesamten Akte zur Vereinfachung der Akteinsicht unerlässlich und wird groß angelegte Forschungsprojekte vermutlich überhaupt erst ermöglichen. Ähnliche Probleme stellen sich offensichtlich auch hinsichtlich der automatischen Transkription der Hauptverhandlung, die sich derzeit ebenfalls noch als technisch herausfordernd darstellt.

Gleichzeitig sind auch die Forschenden angehalten, sich mit genau diesen Strukturen der neuen elektronischen Akten und der XJustiz-Datensätze auseinanderzusetzen, um sie bestmöglich nutzen zu können. Dies setzt vor allem voraus, dass die Forschenden mehr als zuvor auch bereit sind, sich in technische Aspekte einzuarbeiten bzw. mit Expert*innen auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten. Wünschenswert wäre darüber hinaus, Auswertungsmethoden und -algorithmen zur Verfügung zu stellen, um erarbeitete Arbeitsschritte, Forschungsstandards und best practises etablieren zu können, diese einfach verfügbar zu machen und damit eine Anschlussforschung zu erleichtern.

Unklar bleibt weiter, ob Altakten nachträglich digitalisiert werden, sodass gerade in der aktuellen Übergangsphase die Forschung zusätzlich erschwert sein kann. Gerade bei Fragestellungen der Entwicklung spezifischer Phänomene über einen längeren Zeitraum hinweg oder vergleichenden Studien können sich jedoch auch später noch Probleme ergeben.²⁵

²⁵ Meyer/Pollich (2022), S. 385.

6. Ausblick

Die Digitalisierung der Justiz kann nicht nur zu Arbeitserleichterungen in den Behörden führen, sondern erweitert auch die Potenziale für die wissenschaftliche Forschung. Insbesondere die Strukturierung der vorhandenen Daten, die leichte Kopierbarkeit/Versendbarkeit und – entsprechend laufender Projekte – auch Anonymisierung sind aus Sicht der Wissenschaft äußerst begrüßenswert. Durch die vereinfachte Akteneinsicht sind nicht nur relevante Akten für qualitative Studien in Zukunft leichter auffind- und analysierbar, sondern es können auch in weit größerem Umfang als bisher Akten (quantitativ, qualitativ und nach Big Data-Methoden) ausgewertet werden. So sind objektive Daten zu Fragen erlangbar, die zuvor nur bei kleinen Stichproben erhoben werden konnten oder denen man sich durch möglicherweise subjektiv gefärbte Befragungen annähern musste. Wie gezeigt, sollten jedoch derartige Aspekte bereits jetzt, während zahlreiche Projekte zur Digitalisierung der Justiz noch laufen und Gesetzesvorhaben koordiniert und besprochen werden, mitgedacht werden, um klare und verlässliche Grundlagen für Akteneinsichten zu Forschungszwecken zu haben. In diesem Sinne ist ein offener Austausch und Diskurs notwendig, und zwar zwischen allen Beteiligten: den Gesetzgebern, den Projekten zur Digitalisierung, den Behörden selbst und auch den Forschenden.

Literatur

BeckOK/StPO (2024): Beck'scher Online-Kommentar Strafprozessordnung, herausgegeben von J. Graf. 52. Auflage (Stand: 01.07.2024). München: C. H. Beck.

Bundesministerium der Justiz (2024): Digitalisierungsinitiative für die Justiz, in: https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/digitalisierungsinitiative_node.html [letzter Aufruf: 06.03.2025].

Bundesministerium der Justiz (2024a): Technische Umsetzung der E-Evidence-Verordnung, in: https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_09_eevidence.html [letzter Aufruf: 06.03.2025].

Bundesministerium der Justiz (2024b): Einführung einer elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA), in: https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_10_egpa.html [letzter Aufruf: 06.03.2025].

Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (2024): Spezifikation XJustiz 3.5.1, in: https://xjustiz.justiz.de/system/pdf/Spezifikation_XJustiz_3_5_1.pdf [letzter Aufruf: 06.03.2025].

- Franzen, R.* (2024): Die Hauptverhandlung ist kein Diktat, in: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/dokumentation-ton-strafergerichtliche-hauptverhandlung-justiz-aufzeichnung-transkription-gesetzentwurf> [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- Graalman-Scheerer, K.* (2005): Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25 (8), S. 434-441.
- Gründler, W.* (2020): Die elektronische Akte. In: Kudlich, H./Hoven, E. (Hg.), *Digitalisierung und Strafverfahren*. Baden-Baden: Nomos, S. 39-47.
- König, St./Voigt, L.* (2016): Datenverarbeitung im Strafverfahren in Zeiten der „E-Akte“. In: Herzog, F./Schlothauer, R./Wohlers, W. (Hg.), *Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte*. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot, S. 181-192.
- Meyer, M./Pollich, D.* (2022): Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung - Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwalt-schaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. *Kriminologie - Das Online-Journal* 4 (4), S. 364-391.
- Mills, K. A.* (2019): *Big Data for Qualitative Research*. London: Routledge.
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen* (2024): Projekt e-CODEX, in: https://www.justiz.de/laender-bund-europa/europa/projekt_e_codex/index.php [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- MüKo-StPO* (2024): *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, herausgegeben von Knauer, Ch. 2. Auflage. München: C.H. Beck.
- Weber, K.* (2020): Gerichtsaktenanalyse als Methode der Radikalisierungsforschung: Herausforderungen und Potenziale. In: Hamachers, A./Weber, K./Jarolimek, St. (Hg.): *Extremistische Dynamiken im Social Web: Befunde zu den digitalen Katalysatoren politisch und religiös motivierter Gewalt*, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- SINC GmbH* (2024): e²A, in: <https://www.sinc.de/wp-content/uploads/2022/03/SINC-A4Factsheet-e2A.pdf> [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- SK-StPO* (2020): *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, herausgegeben von J. Wolter und M. Deiters, 5. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.